

## Tarifvereinbarung Nr. 3432

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

### Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), Wernigerode,

vereinbart:

#### § 1

#### **Änderungen bzw. Ergänzungen des Überleitungstarifvertrags**

Der zum 31. Januar 2022 gekündigte Überleitungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Harzer Schmalspurbahnen GmbH vom 27. Juni 2000, zuletzt geändert durch die Tarifvereinbarung Nr. 3315 vom 30. Oktober 2019, wird zum 1. Februar 2022 wieder in Kraft gesetzt und wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) § 9a Abs. 2 ETV wird durch folgende Regelung ersetzt:

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten. Sie kann mit Zustimmung des Betriebsrats nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Ziffer 1. Buchstabe a) ArbZG auf über 10 Stunden werktätlich ohne Ausgleich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Sie kann auch nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Ziffer 1. Buchstabe a) ArbZG mit Zustimmung des Betriebsrats und Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf über 10 Stunden täglich verlängert werden.“

2. In § 13 Abs. 6 (Zulage U/K-Vertreter) wird der Betrag „30 €“ zum 1. Juni 2022 durch den Betrag „35,00 EURO“ und zum 1. Januar 2023 durch den Betrag „40,00 EURO“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 7 (Zulage Ablöser) wird der Betrag „20 €“ zum 1. Juni 2022 durch den Betrag „25,00 EURO“ und zum 1. Januar 2023 durch den Betrag „30,00 EURO“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 2 (Nachtdienstzuschlag) wird der Betrag „2,80 EURO“ zum 1. Juni 2022 durch den Betrag „3,00 EURO“ und zum 1. Januar 2023 durch den Betrag „3,38 EURO“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Erholungsurlaub 27 Arbeitstage, nach drei Dienstjahren 29 Arbeitstage und nach zehn Dienstjahren 30 Arbeitstage“.

6. Das Eingruppierungsverzeichnis (Anlage zum Überleitungstarifvertrag) wird zum 1. Juni 2022 durch das Eingruppierungsverzeichnis ersetzt, das dieser Tarifvereinbarung als Anlage beigelegt ist.

7. § 29 findet ab dem 1. Januar 2023 mit der Ergänzung Anwendung, dass der Erholungsurlaub für Auszubildende 27 Arbeitstage beträgt.

8. In § 33 Abs. 2 wird das Datum „31. Januar 2022“ durch das Datum „31. Januar 2024“ ersetzt.

**§ 2**

**Änderung der Tarifvereinbarung Nr. 3281 (baV-TV HSB)**

1. In § 2 Abs. 1 zweiter Unterabsatz werden die Angaben „1,1 %“ und „25 EURO“ zum 1. Juni 2023 durch die Angaben „1,5 %“ und „37,50 EURO“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Januar 2024“ ersetzt.

**§ 3**

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Februar 2022 in Kraft.

Wernigerode, den 11. Mai 2022

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

(W. Birlin)

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundесvorstand

**Anlage**

**Eingruppierungsverzeichnis HSB**

**Vergütungsgruppe 1**

nicht belegt

**Vergütungsgruppe 2**

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.

Richtbeispiele:           Bahnunterhaltungsarbeiter, Dampflokkeizer \*, Zugschaffner \*,  
Zugführeranwärter.

\* Die betriebliche Kurzausbildung, die Dampflokkeizer und Zugschaffner erhalten, führt nicht zur Eingruppierung in die VG 3.

**Vergütungsgruppe 3**

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch betriebliche Ausbildung oder auf der Grundlage artverwandter Berufsausbildung erworben wurden, erfordern.

Richtbeispiele:           Mitarbeiter in Anpassungsfortbildung \*, Dampflokkeizer  
mit Berechtigung als „Kesselwärter“ oder „Hebezeugführer“,  
Triebfahrzeugführer Kl. 1 mit Berechtigung „Lokrangierführer“,  
Triebfahrzeugführer Kl. 2.

\* Hierzu zählen auch Mitarbeiter mit einer artfremden Ausbildung.

**Vergütungsgruppe 4**

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern und gegenüber der Vergütungsgruppe 3 erweiterte Fachkenntnisse voraussetzen und sich gegenüber der Vergütungsgruppe 3 durch gesteigerten Arbeitsinhalt oder erweiterte Verantwortung abheben.

Richtbeispiele:           Sachbearbeiter mit einfachem Sachgebiet, Verkaufsmitarbeiter (Fka),  
Elektriker, Gleisbauer, Schienenfahrzeugschlosser,  
Triebfahrzeugführer Kl. 2 mit Berechtigung „BOStrab“, Zugführer SZB,  
Örtlicher Betriebsbediensteter, Mitarbeiter Leitstelle in  
Anpassungsfortbildung.

### **Vergütungsgruppe 5**

Tätigkeiten, die gegenüber der Vergütungsgruppe 4 erweiterte Fachkenntnisse oder Zusatzqualifikationen voraussetzen und sich gegenüber der Vergütungsgruppe 4 durch gesteigerten Arbeitsinhalt oder erweiterte Verantwortung abheben.

Richtbeispiele: Sachbearbeiter mit gehobenem Sachgebiet, Elektriker mit Zusatzqualifikation, Gleisbauer mit Zusatzqualifikation, Schienenfahrzeugschlosser mit Zusatzqualifikation, Schweißer, Triebfahrzeugführer Kl. 3, Zugführer ZLB, Leitstelle I.

### **Vergütungsgruppe 6**

Tätigkeiten, die durch ein erhöhtes Maß an Selbstständigkeit oder Eigenverantwortung gegenüber der Vergütungsgruppe 5 gekennzeichnet sind. Diese Tätigkeiten erfordern: im technischen Bereich eine gesonderte staatliche oder betriebliche Prüfung und darauf gegründete Berechtigung; im kaufmännischen Bereich ein hohes Maß an Selbstständigkeit in einem umfangreichen Sachgebiet.

Richtbeispiele: Sachgebietsverantwortlicher, Funkmechaniker, Facharbeiter mit Spezialqualifikation und spezieller Abnahmeberechtigung, Wagenmeister, Triebfahrzeugführer Kl. 3 mit Berechtigung „Lokrangierführer“ oder „BOStrab“ oder „Dampflokomotive im Streckendienst“ oder „Zugleiter“, Zugführer ZLB mit Berechtigung „Zugleiter“, Ausbildungszugführer\*.

\* Gilt nicht für Zugführeranwärter.

### **Vergütungsgruppe 7**

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung einer beruflichen Spezialausbildung oder gleichwertigen betrieblichen Ausbildung bedürfen oder eine Aneignung der Kenntnisse durch langjährige (in der Regel mind. 5 Jahre) betriebliche Erfahrung erfolgte und durch ein besonders hohes Maß an Selbstständigkeit oder Eigenverantwortung gekennzeichnet sind.

Richtbeispiele: Sachgebietsverantwortlicher, der ein schwieriges und umfangreiches Spezialgebiet bearbeitet, Signalhauptmechaniker, Ausbildungstriebfahrzeugführer, Fahrzeugdispatcher, Vorarbeiter, Triebfahrzeugführer Kl. 3 mit Berechtigung „Lokrangierführer“ oder „BOStrab“ oder „Dampflokomotiven im Streckendienst“ und „Zugleiter“.

### **Vergütungsgruppe 8**

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Meister- oder Fachschulausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern oder eine Aneignung der Kenntnisse durch langjährige (in der Regel mind. 5 Jahre) betriebliche Erfahrung erfolgte sowie durch Selbstständigkeit und Eigenverantwortung für kleinere Teilbereiche des Unternehmens geprägt sind.

Richtbeispiele: Sachgebietsverantwortlicher, der ein besonders schwieriges und umfangreiches Spezialgebiet bearbeitet oder einzelne Mitarbeiter fachlich anleitet, Technischer Bereichsleiter mit kleinem Verantwortungsbereich, Zugleiter, Meister, Leitstelle II (mit Zugleiterqualifikation).

### **Vergütungsgruppe 9**

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Meister- oder Fachschulausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern oder eine Aneignung der Kenntnisse durch langjährige (in der Regel mind. 8 Jahre) betriebliche Erfahrung erfolgte und gegenüber der Vergütungsgruppe 8 erweiterte Fachkenntnisse voraussetzen.

Richtbeispiele: Sachgebietsverantwortlicher, der ein besonders schwieriges und umfangreiches Spezialgebiet bearbeitet und mehrere Mitarbeiter fachlich anleitet oder Ausbildungsaufgaben wahrnimmt, Meister mit Ausbildungsaufgaben, Technischer Bereichsleiter mit mittlerem Verantwortungsbereich, Dienstenteiler mit großem Verantwortungsbereich, Fachgruppenleiter Triebfahrzeuge.

### **Vergütungsgruppe 10**

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern oder eine Aneignung der Kenntnisse durch langjährige (in der Regel mind. 8 Jahre) betriebliche Erfahrung erfolgte sowie durch Selbstständigkeit und Eigenverantwortung für mittelgroße Teilbereiche des Unternehmens geprägt sind.

Richtbeispiele: Verwaltungs-Sachgebietsleiter mit großem Verantwortungsbereich, Technischer Bereichsleiter mit großem Verantwortungsbereich

### **Vergütungsgruppe 11**

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern sowie durch Selbstständigkeit und Eigenverantwortung für einen großen Teilbereich des Unternehmens geprägt sind.

Richtbeispiele: Verwaltungs-Sachgebietsleiter mit sehr großem Verantwortungsbereich, Technischer Bereichsleiter mit sehr großem Verantwortungsbereich

## **Vergütungsgruppe 12**

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder in Ausnahme eine gleichwertige betriebliche Ausbildung erfordern und gegenüber Vergütungsgruppe 11 erhöhte Selbstständigkeit und Eigenverantwortung notwendig macht.

Richtbeispiele:            Verwaltungs-Sachgebietsleiter mit sehr großem Verantwortungsbereich und Spezialkenntnissen, Technischer Bereichsleiter mit sehr großem Verantwortungsbereich und Spezialkenntnissen, ständiger stellvertretender Abteilungsleiter